Pressemitteilung des LPR Berlin e.V.

Die AOK Nordost - Die Gesundheitskasse - ist verurteilt worden, gegenüber Ärzten und Versicherten sowie anderen an der Versorgung der Versicherten Beteiligten, die Behauptung zu unterlassen, dass die Inanspruchnahme von Krankentransporten vorab von ihr zu genehmigen sei.

Am 02.09.2011 hat die über vierstündige Verhandlung im Unterlassungsverfahren des Landesverbandes für private Rettungsdienste Berlin e.V. gegen die AOK Nordost - Die Gesundheitskasse - vor dem Sozialgericht Berlin (S81KR 372/11) stattgefunden, an dessen Ende das Urteil gegen die AOK Nordost - Die Gesundheitskasse - stand.

Gegenstand der im Mai diesen Jahres gegen die Krankenkasse eingereichten Klage waren Schreiben der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse - an Arztpraxen, Versicherte und Unternehmer sowie ein Internethinweis auf der Website der Krankenkasse, mit dem darauf verwiesen wird, dass Beförderungen mit einem Krankentransportwagen vor der Ausführung der Leistung vorab von ihr zu genehmigen seien. Die Krankenkasse stützte sich für ihre Position auf die Regelung in § 6 Abs.3 Krankentransportrichtlinie und § 60 Abs.1 Satz 3 SGB V, deren Wortlaut tatsächlich auch diese qualifizierte Form der Krankenbeförderung dem Vorabgenehmigungsverfahren zu unterstellen scheint.

So habe es auch das Landessozialgericht Berlin Brandenburg in einem am 13.04.2011 gefällten Urteil entschieden.

Dem wollte die 81. Kammer des Sozialgerichts Berlin unter Vorsitz des Richters Dr. Schifferdecker nicht folgen und entschied wie S.8 des beiliegenden Protokolls zu entnehmen ist. Das SG Berlin stützt sich in seiner Entscheidung im Wesentlichen auf Erwägungen, die das Sozialgericht Neubrandenburg in einem Urteil (S4KR 25/06) aus dem Jahre 2006 dazu bewogen hat, die damalige AOK Mecklenburg-Vorpommern, zu einer Zahlung in Höhe von einigen tausend Euro zu verurteilen. Damals verweigerte die Kasse dem Unternehmer das Entgelt, weil sie meinte, ohne vorher von ihr erteilter Genehmigung, nicht zur Zahlung verpflichtet zu sein.

Die Entscheidung ist gerade für die Versicherten von großer Bedeutung, die auf unkomplizierte und schnelle Entscheidung über ihre Beförderung mit einem qualifiziert besetzten Fahrzeug angewiesen sind, weil sie schwer erkrankt sind und nicht imstande sind, ihre Beförderung selbst zu organisieren.

In den beiden von Rechtsanwalt Hans-Martin Hoeck aus Neubrandenburg erstrittenen Urteilen wird von den Gerichten streng zwischen Krankenfahrten, die mit Mietwagen oder Taxi durchgeführt werden und grundsätzlich nicht mehr von den Krankenkassen bezahlt werden sollen und den Krankentransporten, die nach Ansicht des Bundesgesetzgebers aus dem Jahre 2003 ohne Vorabgenehmigungsverfahren auszuführen und von den Krankenkassen zu bezahlen sind, unterschieden.

Während die **Krankenfahrt** mit Mietwagen **ohne medizinisch-qualifiziertes Personal** ausgeführt und nicht mit den medizinisch-technischen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens durchgeführt würden, wird der **Krankentransport** mit einem Rettungssanitäter besetzt und mit technischen Einrichtungen ausgestattet, die z.B. die sachgerechte Lagerung des Patienten, die medizinische Überwachung der Vitalfunktionen und die hygienische Versorgung während der Fahrt erlauben. Nur der Krankentransportwagen darf deshalb für die Beförderung von Personen eingesetzt werden, die während der Fahrt der qualifizierten Hilfe des Rettungssanitäters bedürfen oder für die die technische Einrichtung des Krankenkraftwagens eingesetzt werden muss.

Sollte eine spätere Prüfung durch die Krankenkasse ergeben, dass keine zwingenden medizinischen Gründe für die Beförderung mit dem Krankentransportwagen bestand, bleibt der Krankenkasse nur der Weg, den verordnenden Arzt wegen der Mehrkosten in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Grund wird den Ärzten dazu geraten den Krankentransportwagen tatsächlich nur dann zu verordnen, wenn zwingende medizinische Gründe für den Einsatz des Krankenkraftwagens vorliegen und sorgfältig in der Patientenakte dokumentiert wurden.

Versicherten, denen das Krankentransportunternehmen die Rechnung wegen fehlender Kostendeckung durch die Krankenkasse für den durchgeführten Krankentransport zuschickt, sind gut beraten, die Rechnung an ihre Krankenkasse weiterzureichen und dort auf Vergütung der Fahrt gegenüber dem Unternehmer – gegebenenfalls mit gerichtlicher Hilfe – zu bestehen. Die Krankenkasse muss den Versicherten auch von den Mehrkosten freihalten, die ihnen wie bei „Privatpatienten“ üblich, berechnet werden, ob die im Rettungsdienstgesetz in Berlin enthaltene Bestimmung, wonach die Abrechnung höherer Transportkosten für einen Krankentransport gegenüber anderen als gesetzlich Versicherten eine Ordnungswidrigkeit darstellen könnte, wirksam ist erscheint fragwürdig. Ist dem Versicherten vor der Fahrt die Übernahme der Kosten für den Krankentransport durch seine Krankenkasse verweigert worden, muss gegen diesen Bescheid Widerspruch binnen der im Kassenschreiben genannten Frist eingelegt werden. Unterlässt der Patient diesen Schritt, läuft er Gefahr vom Transportunternehmen unmittelbar in Anspruch genommen zu werden.